

SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020		
eco-fix Kalklöser Spray		
Datum der Erstellung: 20.03.2024	Überarbeitet am	Seite: 1/10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens	
1.1. Produktidentifikator	Handelsname: eco-fix Kalklöser
1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird	Relevante identifizierte Verwendungen: Kalkentferner. Verwendungen, von denen abgeraten wird: nicht bestimmt.
1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt	ecCo GmbH Raiffeisenstraße 8 26160 Bad Zwischenahn Deutschland www.eccogmbh.de e-mail: frauke.smidt@eccogmbh.de
1.4. Notrufnummer	Notrufnummer: 112 od Notrufnummer +49-4403-9971-0 (08:30 - 16:30)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren	
2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008 [CLP]
2.2. Kennzeichnungselemente	Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Signalwort: Keine Gefahrenpiktogramme: Keine Gefahrenbezeichnung(en) Keine Sicherheitshinweise P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Prävention Keine Reaktion Keine Lagerung Keine Entsorgung Keine Ergänzende Informationen

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020



eco-fix Kalklöser Spray

Datum der Erstellung: 20.03.2024

Überarbeitet am

Seite: 2/10

EUH208 Enthält Reaction mass aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Waschmittelgehalt nach Verordnung 648/2004/EG:

Inhaltsstoffe: <5% nichtionische Tenside, Duftstoffe, Konservierungsmittel (Methylchloroisothiazolinone, Methylisothiazolinone, 2-bromo-2-nitropropane-1,3-diol).

2.3. Sonstige Gefahren

Das Produkt erfüllt nicht die PBT- und vPvB-Kriterien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang XIII. Dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe - Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Chemische Bezeichnung	ID	Klassifizierung 1272/2008		Gew.%
Wasser	Index: -- CAS: 7732-18-5 EC: 231-791-2 REACH: --	--	--	<100
Natriumchlorid	Index: -- CAS: 7647-14-5 EC: 231-598-3 REACH: 01-2119485491-33-XXXX	--	--	1 – 5
Sulfamidsäure	Index: 016-026-00-0 CAS: 5329-14-6 EC: 226-218-8 REACH: 01-2119488633-28-XXXX	Skin Irrit. 2 Eye Irrit. 2 Aquatic Chronic 3	H315 H319 H412	<1
Phosphorsäure ^[1] [2]	Index: 015-011-00-6 CAS: 7664-38-2 EC: 231-633-2 REACH: 01-2119485924-24-XXXX	Skin Corr. 1B	H314	<1
2,2'-(Octadec-9-enylimino)bisethanol	Index: -- CAS: 25307-17-9 EC: 246-807-3 REACH: 01-2119510876-35-XXXX	Acute Tox. 4 Skin Corr. 1B Aquatic Acute 1	H302 H314 H400	<1
Duftstoffe	--	--	--	<0.1

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020



eco-fix Kalklöser Spray

Datum der Erstellung: 20.03.2024

Überarbeitet am

Seite: 3/10

2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol ^[1]
[Bronopol (INN)]

Index: 603-085-00-8
CAS: 52-51-7
EC: 200-143-0
REACH:
01-2119980938-15-XXXX

Acute Tox. 4 H302 <0.01
Acute Tox. 4 H312
Skin Irrit. 2 H315
Eye Dam. 1 H318
STOT SE 3 H335
Aquatic Acute 1 H400

Reaction mass aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-
isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-
Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6]
(3:1) ^[1]

Index: 613-167-00-5
CAS: 55965-84-9
EC: --
REACH: -

Acute Tox. 2 H330 <0.0015
Acute Tox. 2 H310
Acute Tox. 3 H301
Skin Corr. 1C H314
Eye Dam. 1 H318
Skin Sens. 1A H317
Aquatic Acute 1 H400
Aquatic Chronic 1 H410

Bemerkungen

Vollständiger Text der H sind in Punkt 16 enthalten.

^[1] Spezifische Konzentrationsgrenzen

2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol

M(Acute)=10

Reaction mass aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)

Eye Dam. 1: $C \geq 0,6 \%$

Eye Irrit. 2; H319: $0,06 \% \leq C < 0,6 \%$

Skin Corr. 1C: $C \geq 0,6 \%$

Skin Irrit. 2; H315: $0,06 \% \leq C < 0,6 \%$

Skin Sens. 1A: $C \geq 0,0015 \%$

M(Acute)=100

M(Chronic)=100

Phosphorsäure

Eye Irrit. 2; H319: $10 \% \leq C < 25 \%$

Skin Corr. 1B; H314: $C \geq 25 \%$

Skin Irrit. 2; H315: $10 \% \leq C < 25 \%$

^[2] Stoff, für den eine akzeptable Konzentration im Arbeitsumfeld ermittelt wurde

^[3] Stoffe, für die es Grenzwerte der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gibt

^[4] SVHC: Stoffe, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Die auf dem Etikett angegebenen Sicherheits- und Anwendungshinweise sind zu beachten. Bei Auftreten von Symptomen oder im Zweifelsfall ist ein Arzt zu Rate zu ziehen.

Folgen der Einatmung

Die betroffene Person an die frische Luft bringen und dafür sorgen, dass sie ungehindert atmen kann.

Sie muss in Wärme und Ruhe liegen.

Bei Bedarf ist für ärztliche Hilfe zu sorgen.

Folgen des Verschluckens

Kein Erbrechen auslösen.

Mund mit Wasser ausspülen.

Einer bewusstlosen Person darf Nichts zum Verschlucken gegeben werden.

Ärztlichen Rat einholen. Bei Bedarf ist die verletzte Person in ein Krankenhaus zu transportieren.

Kontakt mit Augen

Kontaktlinsen entfernen.

Die verunreinigten Augen 10-15 Minuten lang mit einer größeren Menge von lauwarmem Wasser ausspülen.

Risikos mechanischer Beschädigung der Hornhaut keinen starken Wasserstrahl anwenden.

Bei Bedarf für ärztliche Hilfe sorgen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020



eco-fix Kalklöser Spray

Datum der Erstellung: 20.03.2024

Überarbeitet am

Seite: 4/10

Kontakt mit Haut

Die verunreinigte Kleidung ausziehen.

Die verunreinigte Haut mit reichlich Wasser und anschließend mit Wasser und mit milder Seife abwaschen.

Hält die Hautreizung an, so ist ein Arzt zu konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit:

Kontakt mit Augen: Brennen, Rötung

Hautkontakt: Brennen, Rötung

Verschlucken: Übelkeit, Erbrechen, Bauchschmerzen bei Verschlucken größerer Mengen

Nach Einatmen: Nicht anwendbar

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Am Arbeitsplatz müssen Mittel vorhanden sein, die ermöglichen, die Erste Hilfe zu leisten noch bevor ein Arzt geholt wird.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Geeignete Löschmittel zum Löschen von Bränden in der Umgebung anwenden.

Ungeeignete Löschmittel

Keinen dichten Wasserstrahl auf die Oberfläche eines brennenden Produkts richten.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Verbrennungsprodukt

Beim Verbrennen können giftige thermische Zersetzungsprodukte erzeugt werden: Kohlenstoffmonoxid und Kohlenstoffdioxid (CO_x).

Explosive Gemische

Nicht anwendbar

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Beim Brand von chemischen Substanzen Standardmethoden anwenden.

Behälter, welche den hohen Temperaturen ausgesetzt sind, mit Wasser kühlen und sie nach Möglichkeit aus dem gefährdeten Bereich entfernen.

Verstreute Wasserstrahlen zum Herunterholen von Dämpfen anwenden.

Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

Schutzausrüstung für Feuerwehrlaute

Vollständige Schutzausrüstung

Apparate zur Isolierung von Atemwegen

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Geeignete Lüftung sicherstellen. Den Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Geeignete Schutzausrüstung anwenden. Sämtliche Zündquellen entfernen. Personen, die nicht mit persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sind, fernhalten.

Beim Austritt von größeren Gemischmengen ihre Benutzer warnen und den unbeteiligten Personen anordnen, den verunreinigten Bereich zu verlassen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht zulassen, dass die Umwelt verunreinigt wird.

Abläufe und Gullys sichern.

Im Falle einer schwerwiegenden Verunreinigung eines Wasserstroms, eines Kanalisationssystems oder des Bodens, zuständige Behörden benachrichtigen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020



eco-fix Kalklöser Spray

Datum der Erstellung: 20.03.2024

Überarbeitet am

Seite: 5/10

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Beschädigte Verpackungen sichern.

Den gefährdeten Bereich lüften und Einatmen von Dünsten vermeiden.

Das Produkt mit Hilfe von mechanischen Einrichtungen und unbrennbarer Aufsaugmaterialien (z.B. Erde, Trockensand, Diatomit, Vermiculit) sammeln.

Die in der Umgebung gesammelte Masse in eine Ersatzverpackung bringen und unter Berücksichtigung örtlicher Vorschriften zur Entsorgung übergeben.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Abschnitt 8, um Informationen über persönliche Schutzausrüstung zu erhalten

Abschnitt 13, um Informationen über die Abfallentsorgung zu erhalten

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen bei Handhabung dieses Gemisches

Entsprechende Lüftung sicherstellen.

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

Einatmen von Dämpfen /Aerosolen vermeiden.

Allgemeine Vorschriften der Arbeitshygiene im Industriebereich

Nicht Essen, nicht Trinken und nicht rauchen während der Nutzung des Produktes.

Nach der Nutzung Hände genau waschen.

Verunreinigte Kleidung auswechseln.

Verunreinigte Kleidung vor erneutem Einsatz waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerräume sind müssen gelüftet werden.

Den Behälter dicht verschlossen lagern.

In einem trockenen und kühlen Ort lagern.

Ausschließlich in Originalverpackung lagern.

Gegen Einwirkung von Sonnenstrahlen, Wärmequellen und Zündung schützen.

Nicht mit Lebensmitteln und Tierfutter lagern.

Lagertemperatur: 3 - 25°C.

Vor Frost schützen.

Lagerklasse (LGK): 12

Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nicht bestimmt

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Stoffidentität		Arbeitsplatzgrenzwert		Spitzenbegr.	
Bezeichnung	CAS-Nr.	ml/m ³ (ppm)	mg/m ³	Überschreitungs-faktor	Bemerkungen
Orthophosphorsäure	7664-38-2	-	2 E	2(I)	DFG, EU, AGS, Y

DNEL-Werte/PNEC-Werte

Nicht bestimmt

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020



eco-fix Kalklöser Spray

Datum der Erstellung: 20.03.2024

Überarbeitet am

Seite: 6/10

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Allgemeine Belüftung der Räume.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Augen-/Gesichtsschutz

Unter normalen Umständen nicht erforderlich.

Bei Gefahr Schutzbrille gemäß der Norm EN 166 tragen.

Hautschutz

Handschutz

Unter normalen Umständen nicht erforderlich.

Bei Gefahr gegen Einwirkung von Chemikalien beständige Schutzhandschuhe gemäß der Norm EN 374 nutzen.

Der Stoff für Schutzhandschuhe ist unter Berücksichtigung der Durchstechzeit, Durchdringung und Degradation zu wählen.

Es wird empfohlen, Schutzhandschuhe regelmäßig auszuwechseln und sie auch sofort gegen neue zu ersetzen, falls Anzeichen von ihrer Abnutzung, Beschädigung (Zerreißen, Durchstechen) festgestellt werden oder falls ihr Aussehen anders wird (Farbe, Elastizität, Form).

Schutz der Haut

Geeignete Schutzkleidung.

Die Art der Schutzausrüstung ist an die Konzentration und Menge des Gefahrstoffes in konkreter Arbeitsumgebung anzupassen.

Atemschutz

Bei ausreichender Belüftung ist ein Atemschutz nicht erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation und Grundwasser einleiten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssigkeit
Farbe	Charakteristisch für die verwendeten Zutaten
Geruch	Charakteristisch für den verwendeten Duftstoff
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	Nicht bestimmt
Entzündbarkeit	Nicht bestimmt
Untere und obere Explosionsgrenze	Nicht bestimmt
Flammpunkt	Nicht bestimmt
Zündtemperatur	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt
pH-Wert	<3,0
Kinematische Viskosität	Nicht bestimmt
Löslichkeit	Wasser
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht bestimmt
Dampfdruck	Nicht bestimmt
Dichte und/oder relative Dichte	1,01 +/- 0,04 g/cm ³
Relative Dampfdichte	Nicht bestimmt
Partikeleigenschaften	Nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen	Keine Daten vorhanden
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	Keine Daten vorhanden

SICHERHEITSDATENBLATT		
Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020		
eco-fix Kalklöser Spray		
Datum der Erstellung: 20.03.2024	Überarbeitet am	Seite: 7/10

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität	
10.1. Reaktivität	Nicht anwendbar
10.2. Chemische Stabilität	Bei korrekter Lagerung und Anwendung ist das Gemisch chemisch stabil.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Nicht bestimmt
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Temperaturen außerhalb des in 7.2 angegebenen Bereichs vermeiden. Vor Sonnenbestrahlung und Kontamination schützen.
10.5. Unverträgliche Materialien	Starkes Oxidationsmittel
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Für Mischung - nicht bekannt. Kann Schwefeloxid erzeugen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben	
11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
akute Toxizität	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
schwere Augenschädigung/-reizung	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzell-Mutagenität	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
11.2. Angaben über sonstige Gefahren	
Endokrinschädliche Eigenschaften	Dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.
Sonstige Angaben	Nicht bestimmt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben	
12.1 Toxizität	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit	

SICHERHEITSDATENBLATT		
Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020		
eco-fix Kalklöser Spray		
Datum der Erstellung: 20.03.2024	Überarbeitet am	Seite: 8/10

Die in der Mischung enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Information verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt ist wasserlöslich.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt erfüllt nicht die PBT- und vPvB-Kriterien.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Information verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach geltenden Vorschriften entsorgen.

Benutzte Verpackungen werden an ein berechtigtes Unternehmen zwecks Entsorgung oder Wiederverwertung übergeben.

Nicht mit Kommunalabfällen lagern.

Nicht in Kanalisation, Oberflächengewässer und Abwasser einleiten.

Sorgfältig entleerte Verpackungen werden über die kommunale Müllabfuhr abgeholt und entsorgt.

Der Abfallschlüssel muss am Ort des Abfallaufkommens je nach Branche des Verwendungsortes individuell zugewiesen werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

Gefahrzettel

Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Die Bestimmungen der Europäischen Union:

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020



eco-fix Kalklöser Spray

Datum der Erstellung: 20.03.2024

Überarbeitet am

Seite: 9/10

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Nationale Vorschriften (Deutschland)

- Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510)
- Wassergefährdende Stoffe (AwSV)
Wassergefährdungsklasse (WGK): 2 (deutlich wassergefährdend)

15.2 **Stoffsicherheitsbeurteilung**

Es wurde keine Bewertung der chemischen Sicherheit des Gemisches durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der in Kapitel 3 angegebenen H-Sätze

- H301** Giftig bei Verschlucken.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H330 Lebensgefahr bei Einatmen.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Empfohlene Verwendung und Beschränkungen

Bestehende nationale und lokale Gesetze bezüglich Chemikalien sind zu beachten.

Abkürzungen und Akronyme:

Empfohlene Verwendung und Beschränkungen

Bestehende nationale und lokale Gesetze bezüglich Chemikalien sind zu beachten.

Ausbildung

Vor dem Umgang mit dem Produkt sollte sich der Benutzer mit den Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit Chemikalien vertraut machen und insbesondere eine entsprechende Schulung erhalten. Personen, die im Rahmen des ADR-Abkommens an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, sollten für ihre Aufgaben angemessen geschult werden (allgemeines Training, Training am Arbeitsplatz und Sicherheitstraining).

ADR: European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road

RID: Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)

PP: Severe Marine Pollutant

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020		
eco-fix Kalklöser Spray		
Datum der Erstellung: 20.03.2024	Überarbeitet am	Seite: 10/10

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)
 PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)
 LC50: Lethal concentration, 50 percent
 LD50: Lethal dose, 50 percent

Weitere Informationen

Das im Sicherheitsdatenblatt beschriebene Produkt ist nach den in Industrie geltenden Best-Practice-Prinzipien und entsprechend allerlei Rechtsvorschriften zu lagern und anzuwenden.

Die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf aktuellem Wissensstand und haben als Aufgabe, das Produkt unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften in Bereichen: Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz zu beschreiben.

Wir können keine Bürgschaften oder Garantien erteilen, die sich auf Genauigkeit und Vollständigkeit der Informationen und Qualität oder Spezifikation irgendwelcher hier beschriebenen Erzeugnisse, Substanzen oder Gemische beziehen.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass Voraussetzungen für sichere Produktnutzung geschaffen werden, er ist auch verantwortlich für Folgen, die als Resultat unkorrekter Nutzung dieses Produktes gelten.